

**Postulat Luternauer Guido und Mit. über übersichtlichere Unterlagen für die Vorbereitung der Kantonsratssitzungen (P 150).****Eröffnet: 3. März 2008 Staatskanzlei****Antrag Regierungsrat:** Teilweise Erheblicherklärung**Begründung:**

Die Postulanten möchten, dass künftig bei Gesetzesänderungen und andern Anpassungen von Erlassen des Kantonsrates geänderte und wegfallende Gesetzesbestimmungen direkt in den Beratungsunterlagen ersichtlich sind und nicht in der Gesetzessammlung nachgeschlagen werden müssen. So soll die Arbeit der vorberatenden Kommission und des Kantonsrates erleichtert werden.

Wir sind stets bemüht, dem Kantonsrat übersichtliche Beratungsunterlagen zur Verfügung zu stellen. In den Botschaften zu Gesetzesänderungen, die wir Ihrem Rat zuleiten, werden die vorgesehenen Anpassungen in der Regel Paragraf für Paragraf in einem eigenen Kapitel erläutert. Im Gesetzesentwurf, der die Basis für den Beschluss des Kantonsrates bildet, werden dann allerdings nur die abgeänderten und die neuen Gesetzesparagrafen dargestellt. Dies entspricht den „Richtlinien über die Gesetzestechnik“, die unser Rat 1996 im Einvernehmen mit der Redaktionskommission Ihres Rates beschlossen hat. Diese Richtlinien folgen weitgehend denjenigen des Bundes für dessen Erlasse. Zur Gewährleistung einer präzisen, nachvollziehbaren Rechtsetzung empfiehlt es sich sehr, an diesem Aufbau und dieser Gestaltung der Botschaften an Ihren Rat festzuhalten. Insbesondere sollte vermieden werden, am Entwurfstext selbst, der den geplanten Erlass wiedergibt, Erklärungen und Ergänzungen anzubringen, die bei der Publikation des Erlasses wieder entfernt werden müssten.

Wir werden uns aber, namentlich bei komplexen Vorlagen, um eine übersichtlichere Darstellung zum Beispiel in zusätzlichen, die Gesetzesbotschaften ergänzenden Unterlagen bemühen. Wir können uns vorstellen, geltendes Recht, Entwurf des Regierungsrates sowie Antrag der Kommission in Tabellenform parallel (synoptisch) darzustellen, wie das heute beim Bund Praxis ist und ansatzweise auch in Luzern schon gemacht wurde (vgl. Beilagen zu den Botschaften B 183 Mantelerlass zur Finanzreform 08 und B 160 Anpassung der kant. Rechtsätze an den Grundsatz der Organisationsfreiheit der Gemeinden). Eine generelle Regelung, dass solche ergänzenden Dokumentationen bei jeder Erlassänderung bereitgestellt werden müssen, lehnen wir aber ab. Die Erstellung solcher Unterlagen ist mit erheblichem Aufwand verbunden, der die gegebenen finanziellen und personellen Ressourcen merklich belasten würde. Es ist deshalb von Fall zu Fall zu entscheiden, ob und welche zusätzlichen Dokumentationen und Übersichten für die vorberatende Kommission oder für sämtliche Ratsmitglieder bereitgestellt werden sollen.

Die Systematische Rechtssammlung des Kantons (SRL) wird im Jahr 2009 in ein neues Format konvertiert und kann künftig mit neuen Software-Instrumenten gepflegt werden. Wir versprechen uns von der Modernisierung der SRL unter anderem eine effizientere Nachführung, einen verbesserten Zugriff auf die Erlasse im Internet und auch bessere Möglichkeiten der Textdarstellung auf Papier. Wir werden die zusätzlichen Möglichkeiten der neuen SRL-Software auf jeden Fall auch für die Beratungsunterlagen des Kantonsrates nutzen.

Im Sinne dieser Ausführungen beantragen wir Ihnen, das Postulat teilweise erheblich zu erklären.

Luzern, 21. Oktober 2008 / RRB-Nr. 1179

ges\_laufnr / dok\_titel